#### Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

#### - BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG -

vom 19. Juli 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 19. Juli 2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

#### § 1 Änderung der Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

1) Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Deizisau

#### 1. Verwaltungsgebühren:

Die Gebühren betragen

1.1	für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	42,00€
1.2	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	42,00€

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

#### 2. Gebühren für die Grabanfertigung:

Herstellen und Zudecken eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen von Grabkammern und Urnenstelen:

2.1 Herstellen eines einfachtiefen Erwachsenengrabes	755,00 €
2.2 Herstellen eines doppeltiefen Erwachsenengrabes	856,00€
2.3 Herstellen eines Kindergrabes bis 10 Jahre	374,00€
2.4 Herstellen eines Urnengrabes	374,00€
2.5 Herstellen eines Urnengrabes im Bereich des Urnengartens sowie der Urnengemeinschaftsgräber	416,00 €
2.6 Öffnen und Schließen einer einfachtiefen Grabkammer	1.088,00€
2.7 Öffnen und Schließen einer doppeltiefen Grabkammer	1.088,00€
2.8 Öffnen und Schließen einer doppeltiefen Grabkammer bei Zweit- oder Wiederbelegungen	1.195,00€
2.9 Öffnen und Schließen einer Urnenstele einschl. Beisetzung	374,00 €

Im Falle von Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren gemäß Ziffer 2.1 bis 2.9 um 50 %.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

#### 3. Grabberechtigungsgebühren:

	Die Grabberechtigungsgebühr beträgt für die Uberlassung eine	
3.1		

3.1.1 Reihengrabes (Erdgrab / Grabkammer) an Personen über 10 Jahre	4.036,00 €
3.1.2 Reihengrabes an Personen unter 10 Jahre (Kindergrab)	0,00€
3.1.3 Urnenreihengrabes	2.200,00€
3.1.4 Anonymen Urnenreihengrabes	836,00 €
3.1.5 Urnenreihengrabes in einem Urnengemeinschaftsgrab	2.200,00€

3.2 Die Grabberechtigungsgebühr beträgt für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

(20 Jahre, bzw. bei Aschen und Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre) einer

3.2.1 Wahlgrabstätte (Einzelgrab, doppeltief als Erdgrab / Grabkammer)

3.2.1.1 für Personen über 10 Jahre	5.667,00€
3.2.1.2 für Personen unter 10 Jahre (Kindergräber)	0,00€
3.2.2 Wahlgrabstätte (doppelbreit und einfachtief als Erdgrab)	10.560,00€
3.2.3 Urnenwahlgrabstätten:	
3.2.3.1 Erdurnenwahlgrabstätte	3.129,00€
3.2.3.2 Urnenstelengrabstätte	2.850,00€
3.2.3.3 Urnenbaumgrabstätten und Urnengrabstätten im Friedhain	3.314,00€
3.2.3.4 Urnengrabstätten im Urnengarten	2.866,00 €

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

#### 3.3 Erneuter Erwerb/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts

Für die erneute Verleihung / Verlängerung eines Grabnutzungsrechts werden je Grabstätte 1/20 bzw. 1/15 der Gebühren nach den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 für jedes weitere volle Nutzungsjahr bzw. eine davon anteilige Gebühr für kürzere Zeiträume erhoben.

Für Wahlgrabstätten gem. § 3.2.1.2 wird für die erneute Verleihung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts für jedes Nutzungsjahr eine Gebühr von 105,00 € erhoben. Für kürzere Zeiträume eine davon anteilige Gebühr.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

#### 3.4 Zubettung einer Urne in Erdbestattungswahlgräbern

Zubettung einer Urne in bereits belegten Grabstellen von 2.200,00 € Wahlgräbern für Erdbestattungen

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

#### 4. Gebühren für die Beisetzung:

Abhalten von Beerdigungen oder Trauerfeiern, Aufsicht:

4.1 Urnenbeisetzung 142,00 €

4.2 Sonstige Beisetzungen (Erdbestattung)

142,00€

Im Falle von Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 um 50 %.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

#### 5. Gebühren für die Benutzung der Leichenzellen und der Aussegnungshalle:

5.1 Benutzung und Reinigung der Aussegnungshalle
5.2 Benutzung und Reinigung der Leichenzelle
5.3 Benutzung und Reinigung des Einsegnungsraums (vss. ab 2021)
204,00 €

Im Falle von Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren gemäß Ziffer 5.1 und 5.3 um 50 %.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

#### 6. Sonstige Gebühren:

- 6.1 Für die Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten und Leichenteilen ohne Trauerfeier werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- 6.2 Die Kosten für Umbettungen werden nach tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- 6.3 Die Kosten für sächliche Mittel im Zusammenhang mit der Durchführung von Tuchbestattungen (ggf. Abdeckbretter, verlorene Schalungen u.a.) werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- 6.4 In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 11. Februar 2020 außer Kraft.

Deizisau, den 20. Juli 2022

Thomas/Matrohs
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.